



**Satzung  
der  
SG Möschlitz e. V.**

Wirksam seit dem 18.01.2014

**Satzung**  
**der Sportgemeinschaft Möschlitz e.V.**  
**vom 18.01.2014**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Die am 19.06.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen *Sportgemeinschaft Möschlitz e.V.*
2. Sitz der Sportgemeinschaft Möschlitz ist die Untere Kirchstraße 2 in 07907 Schleiz, Ortsteil Möschlitz.
3. Die Registrierung als eingetragener Verein erfolgt beim Amtsgericht Pöbneck, Zweigstelle Bad Lobenstein, Mühlengasse 19 c in 07356 Bad Lobenstein.

**§ 2**  
**Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Die Sportgemeinschaft Möschlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Zweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Sportgemeinschaft Möschlitz vertritt die Interessen ihrer Sektionen und allgemeinen Sportgruppen gegenüber Dienststellen, Behörden und in der Öffentlichkeit.
3. Die Sportgemeinschaft Möschlitz sieht ihre Aufgabe in
  - der allseitigen Entwicklung des Breitensports.
  - der Herausbildung und Entwicklung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben, bzw. die entsprechend dem öffentlichen Interesse zu entwickeln sind.
  - der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (über die Teilnahme von Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und Sportarten entscheiden die Sektionen selbstständig).
  - der engen Zusammenarbeit mit der Kommune, den Schulen und Kindergärten. Es gilt das Leistungsvermögen der Bürger zu erhöhen und ein allseitiges geselliges Leben zu entwickeln.
  - der kontinuierlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsports, sowie des Versehrten- und Behindertensports und der Förderung von Talenten.
  - der spezifischen Gesundheitserziehung der Bürger.
4. Der Verein ist tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Sportgemeinschaft Möschlitz ist offen für alle interessierten Bürger, bei freier Wahl der Sektionen sowie der allgemeinen Sportgruppe, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Die Sportgemeinschaft Möschlitz pflegt die allseitige Kameradschaft und das gesellige Leben unter allen Mitgliedern und versteht sich als sportlich-kulturelles Betätigungsfeld im Territorium.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Struktur und territoriales Betätigungsfeld**

1. Die Sportgemeinschaft besteht aus Sektionen und allgemeinen Sportgruppen.
2. Die Sportgemeinschaft sieht ihr Betätigungsfeld im regionalen Bereich.

### **§ 4**

#### **Organe der Sportgemeinschaft**

**Die Organe der Sportgemeinschaft sind: - der Vorstand**

**- die Sektionsleiter der Sektionen**

Diese Organe werden alle 3 Jahre im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt.

**- die Mitgliederversammlung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandswahl um ein Jahr verschoben werden. In diesen Fällen bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt. Über den Ausnahmefall hat der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zu entscheiden.

### **§ 5**

#### **Mitgliederjahreshauptversammlung**

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung als höchstes Organ der Sportgemeinschaft findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

3. Im Rahmen der Mitgliederjahreshauptversammlung ist/sind:
  - a. Rechenschaft des Vorsitzenden / Vorstandes abzulegen,
  - b. Bericht des Finanzverantwortlichen über die finanzielle Situation des Vereins abzulegen,
  - c. Revisionsbericht der Revisionsverantwortlichen abzulegen,
  - d. Sektionsleiterberichte der Sektionsleiter abzulegen,
  - e. je nach Wahlzyklus Wahlen vorzunehmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Sportgemeinschaft liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder gefordert wird.
5. In der Mitgliederjahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Bei der Vorstandswahl hat jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme.
8. Die Mitgliederjahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Bei der Wahl des Vorstandes der Sportgemeinschaft besteht die Möglichkeit offen oder geheim abzustimmen.
10. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als 50 % der anwesenden Mitgliederstimmen erhält.
11. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zuwendungen gemäß einer Zuwendungsverordnung werden durch die Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
12. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein, im Sinne von § 26 BGB aus Nr. 1 wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes.

## **§ 8**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen sogleich einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, die dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich in der von ihm gewünschten und angebotenen Sportart in einer oder mehreren Sektionen an Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
- an allen, von den Sportverbänden oder der Sportgemeinschaft organisierten Veranstaltungen teilzunehmen,
- die von der Sportgemeinschaft zur Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend den Festlegungen nutzen zu können,
- bei Sportunfällen den Versicherungsschutz der Sportgemeinschaft in Anspruch zu nehmen,
- entsprechend den Festlegungen der Sportgemeinschaft an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen,
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres Vorstände und Revisionsorgane zu wählen, Rechenschaft zu verlangen,
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres sich selbst zur Kandidatur zu stellen,
- Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur Arbeit des Vorstandes und der Sektionen einzubringen,
- auf Antrag aus der Sportgemeinschaft auszuscheiden.

#### 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- entsprechend dem olympischen Gedanken in der Sportgemeinschaft zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten,
- die Interessen der Sportgemeinschaft und die demokratischen Prinzipien des Organisationslebens zu wahren,

- sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu bezahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen,
- aktiv alle sportlichen und kulturellen Höhepunkte des Vereins mitzugestalten.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
2. Der Ausschluss aus der Sportgemeinschaft kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied auf grobe Weise gegen die Satzung verstoßen hat. Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederjahreshauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bei Nichteinhaltung der Widerspruchsfrist ist der Ausschluss unanfechtbar.
4. Mitglieder die nach 2 maliger Aufforderung ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, können durch einen Vorstandsbeschluss aus der SG Möschlitz ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Revisionsorgan**

Durch die Mitgliederjahreshauptversammlung wird das Revisionsorgan gewählt. Dieses ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ. Es ist den Mitgliedern in der Mitgliederjahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 14 Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Als juristische Person wird die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung durch eine von ihm beauftragte Person (Vorstandsmitglied) vertreten.
2. Die Sportgemeinschaft haftet mit ihrem Gesamtvermögen.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung der Sportgemeinschaft tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Veränderungen der Satzung sind gemäß den Regeln dieser Satzung zu beschließen und den zuständigen Organen und Behörden zur Kenntnis zu geben.
2. Die Sportgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung von mindestens 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung ist dem zuständigen Gericht mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den regionalen Kindersport in Möschlitz.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Verträge mit der Sportgemeinschaft gelten bei Auflösung der Sportgemeinschaft als aufgelöst.

Möschlitz, den 18. Januar 2014

-----  
Th. Weiß  
Vorsitzender



